

Klaus Michael Beier

Dissexualität im Lebenslängsschnitt

Wissenschaftliche Studie

(H. Hippus, W. Janzarik, C. Müller (Hrsg.).

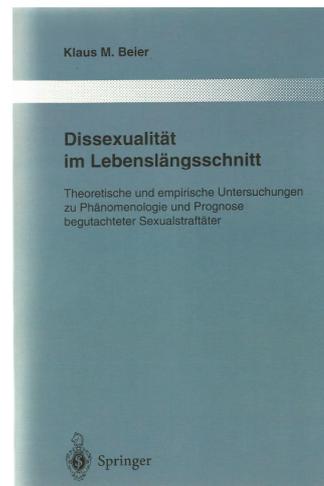
Paperback, 165 Seiten, 1 Abbildung, 71 tabellarische Darstellungen, 184 Literaturnachweise.

Original: Kiel 1990, Berlin-Heidelberg: Springer 1995

Neuaufgabe 2012

ISBN 978-3-642-79601-2

Von V. Ellmauthaler



Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter: Diese Studie erschien als Band 78 in der Reihe „Monographien aus dem Gesamtgebiete der Psychiatrie“.

Das Erscheinungsjahr 2012 bezieht sich vermutlich auf einige, in Vorbereitung befindliche, Dissertationen, die auf dem Datenmaterial dieser Langzeitstudie basieren. Letztere wieder geht zurück auf Datenmaterial, das an der Universitätsklinik zu Kiel während der Jahre 1945 bis 1981 von zwei Langzeit-Ordinarii erhoben und später vom Autor analysiert wurde. Darüber hinaus wurde auch eine Katamnese mit möglichst vielen noch eruierten Probanden dieser Jahre versucht.

Da die Zahl betroffener Frauen bei 2 lag, wurde die Unterscheidung in männliche und weibliche SexualstraftäterInnen unterlassen, weshalb auch im Folgenden nicht „ge-gendert“ wird.

Nun ist die vorliegende Arbeit von höchstem Wert, zumal sie sich auf ein vermutlich singuläres Pool an Probanden stützen kann, wobei sich Fragestellungen öffnen, die weiterhin neue Folgestudien ermöglichen.

Fünf Probleme sind dabei nicht von der Hand zu weisen:

1. Der medizinische Ansatz impliziert eine Denkweise, die auf Psychopathologie und Therapie absetzt, vermutlich auch in der Prävention.
2. Sozialpsychologische, aber auch sexuelle Entwicklungen der jüngst vergangenen etwa 30 Jahre brachten eine Veränderung der statistischen Häufigkeiten und Verteilungen mit sich, die in der vorliegenden Arbeit keine Berücksichtigung finden konnten.

Hier wäre ein entsprechendes Vorwort unter Einbeziehung aktueller Daten für den Vergleich sicherlich wünschenswert: So wird etwa Homosexualität unter *Sexualdelikte* geführt, was die Validität im Lichte der gegenwärtigen Rechtslage doch relativiert.

Einerseits werden die Studien von Masters und Johnson aus den Sechzigerjahren (zu Sexualität und Orgasmus) zitiert, andererseits bleibt etwa Erwin J. Haeberle: *Die Sexualität des Menschen. Handbuch und Atlas.* – Berlin–New York: de Gruyter 1985) unberücksichtigt.

In diesem Standardwerk werden nicht nur historische, interkulturelle, religiöse und soziologische, sondern durchaus auch physiologische Erkenntnisse diskutiert. So findet sich etwa auf S. 237 eine schlüssige Darstellung durchaus regulärer Übergangsformen zwischen „rein“ heterosexuellem und „rein“ homosexuellem Verhalten – auf Grund einer lebensgeschichtlich durchaus variablen Orientierungsfindung.

Auch wird bei Beier von „Schwachsinn“ geredet: Dies ist ein stigmatisierender Terminus aus der Psychiatrie am Anfang des vergangenen (20.) Jahrhunderts, der zumindest in Wien mit institutionalisierter Experimental-Therapie an und Euthanasie von HeimbewohnerInnen unter dem Ex-NS-Arzt Dr. Heinrich Gross (1915-2005), der trotz aller Vorwürfe bis 1997 als Gerichtsgutachter tätig war, assoziiert wird.

Mittlerweile gab es ja (um weiterhin von Österreich zu sprechen) zwei Psychiatriereformen und mehrere Reformen der internationalen Klassifikation intellektueller Defizite. Auch diese Begrifflichkeiten verweisen auf die in Punkt 1. genannte, medizinische Betrachtung des Phänomens.

3. Unberücksichtigt blieben auch die Erkenntnisse und Reaktionsweisen der (europäischen) Sexualdelinquenzforschung, etwa in Großbritannien (Ray Wyre †) und den Niederlanden (Ruud Bullens), sowie Marshia Sheinberg (USA), deren Erkenntnisse ambulante und stationäre Trainingseinrichtungen und von der rein medizinischen Diagnostik abweichende Reaktionsweisen sowohl in der Opferbetreuung als auch für die Täterarbeit eröffneten.

4. Das Sample bestand ausnahmslos aus bereits verurteilten Straftätern. Diese Auswahl ist verständlich, weil nachvollziehbares Aktenmaterial verfügbar ist.

Andererseits hat sich aber während der vergangenen drei Jahrzehnte der Dunkelfeldforschung gezeigt, dass in der Mehrzahl aller Sexualdelikte – von der Planung über das „Grooming“ bis vielfach zur Tatbegehung – keine Anzeige, keine polizeiliche Untersuchung, keine Anklageerhebung und keine Verurteilung erfolgt. Selbst angezeigte und gerichtlich verhandelte Straftaten können in vielen Fällen mit Freisprüchen oder bedingten Verurteilungen enden.

Dieser Umstand muss ergänzend erwähnt werden, um die Dimensionen dessen zu beleuchten, wovon die Studie berichtet, aber auch um hervorzuheben, dass es sich bei dem Sample um eine durchaus vorselektierte Minderheit an Straftätern handeln musste. Dies wäre bei eventuellen Vergleichsstudien methodologisch zu berücksichtigen.

5. Das Zahlenmaterial selbst wird in der Studie auf eine „Gesamtbevölkerung Deutschlands“ bezogen.

Nun hat sich die Zählung seit 1989 verändert. Man müsste die Vergleichszahlen daher um die Gebiete der ehemaligen DDR bereinigen und den Großraum Berlin zum Teil wieder hinzuzählen. So käme man auf vergleichbare Ziffern – vor allem: verlässliche Prozentzahlen. Denn auch das Verhältnis Erwachsener zu Minderjährigen oder Jugendlichen zu Kleinkindern wäre zu berücksichtigen gewesen. Auch Jugendliche können sexuell konnotierte Gewalt- und Machtprobleme ausleben.

V. Ellmauthaler: Rezensionen

Dem Rezensenten waren keine Ziffern zwischen 1945 und 1949 zugänglich, doch zählen verlässliche Quellen, z.B. das Statistische Bundesamt, in Veröffentlichungen – z.B. unter dem Link <http://www.pdwb.de/nd06> – so:

1950: 50,958 Millionen (W, incl. Berlin-W)	73,48%
<u>18,388</u> Millionen (O, incl. Berlin-O)	26,52%
69,348 Millionen Deutsche	100,00% Jahr A: 84,73%
1995: 63,342 Millionen (W, incl. Berlin-W)	80,36%
<u>15,476</u> Millionen (O, incl. Berlin-O)	19,64%
78,818 Millionen Deutsche	100,00% Jahr B: 96,30%

2011: 81,844 Millionen Bundesbürger gesamt, bzgl. Jahr C: 100,00%

Die in der Studie genannten Prozentzahlen sollten im Lichte dieser Ausgangszahlen überarbeitet werden. Im Zeitalter des „print-on-demand“ wäre eine solche Information sicherlich relativ einfach zu realisieren.

Wer ausdrücklich eine „Phänomenologie“ vorlegt und sich dabei auf René Descartes' „Cogito, ergo sum“ bezieht, wird zumindest retrospektiv Karl Raimund Popper (Logik der Forschung) nicht unberücksichtigt lassen und im Übrigen die nicht für alle Fälle wahre Umkehrung: „Sum, ergo cogito“ in Erwägung ziehen: Objektivierbare Umstände sind im Erkenntnisprozess durchaus auch subjektiver Natur:

Die Beobachterproblematik zeigt, ähnlich wie die Sinnesphysiologie und wie auch die Theorie des Konstruktivismus (Glaserfeld, Maturana et al., Watzlawick) beschreiben, dass das beobachtete Objekt vom Subjekt des Beobachters allein durch

die Tatsache des Beobachtens und des daraus sich formenden Erkenntnisprozesses prinzipiell beeinflusst wird, selbst wenn ein wie auch immer gearteter Kontakt des beobachtenden mit dem zu Beobachtenden nicht nachgewiesen werden kann. Dies spiegelt sich übrigens auch in Überlegungen der Quantenphysik wider, scheint nun tatsächlich ein Grundphänomen darzustellen.

Nun zum eigentlichen Kern der Studie:

Als nützlich und innovativ ist die Einführung des Begriffes der Dissexualität zu nennen: Nicht bloß für abweichend „Dys-...“, sondern als „fortgesetzt und allgemein geltenden Normen entgegenwirkend“ (Dis-...) (s.S. 7.).

Auch die Darstellung sexuell devianten Verhaltens mit Bezug auf die Opfer bzw. auf „Partner“ ist wertvoll, denn sie bringt einen grundsätzlichen soziologischen bzw. sozialpsychologischen Aspekt mit ein.

Die Ignoranz der Bedürfnisse von Opfern oder das billigende Inkaufnehmen von deren Schädigung führt zu einem Phänomen, das aus medizinischer Sicht wohl geringe Relevanz zeigt, in einer Gesamtschau aber – auch für eine künftige Methodewahl zur adäquaten Reaktion – bedeutsam wird: Es zeigt sich, dass das Ausüben dissozialer sexueller Akte zugleich ein Dominanzverhalten beinhaltet. Auch aus anderen Beispielen wird klar, dass es sich in vielen Fällen nicht um den phantasierten, angestrebten und in eventu ausgeführten (dissexuellen) Akt allein handelt, sondern um die Ausübung von Macht gegenüber mehrheitlich deutlich inadäquaten Opfern.

Die Opferperspektive musste in dieser Studie weitgehend ausgeblendet bleiben. Dennoch – gerade in dem Ansatz der „Partner“-Phänomene – ist sie erwähnenswert. Wir wissen heute, dass fast alle Opfer sich selbst in Frage stellen, die Tat etwa mit verursacht, ausgelöst, den Täter zu sexuellen Handlungen eingeladen oder bewusst verführt zu haben. Diese Unsicherheit, wie übrigens auch das „Krankheits-Argument“, machen Täter und deren Strafverteidiger sich oft erfolgreich zu eigen, zumal auch RichterInnen mangels anderer Argumente dieser Denkweise – in dubio pro reo – folgen.

Das Hinausblicken über den, aus dem inneren Kontext wertschätzender Partnerschaft losgelösten, Sexualakt und die Einbeziehung der Macht-Ohnmacht-Dynamik lässt hier ungleich weitere Perspektiven zu, auch im Hinblick auf Strafverfolgung, Strafrahmen und Verurteilung.

In jedem Fall bleibt eine Tat klar zu unterscheiden von den vielfältigen (anderen) Persönlichkeitsanteilen des Täters als Person.

Drei Ausgangspunkte für die vorliegende Studie werden aufgezählt:

1. Dissexualität
2. biographische Bedeutung der Tat als Episode oder Grundhaltung
3. katamnestiche Langzeit-Folgestudien an ehemaligen Probanden.

Von großer Bedeutung sind auch die katamnesticen Folgeuntersuchungen. Allerdings ist auch hier anzumerken, dass sie sich neben Interviews auch auf Datenmaterial der zuständigen Behörden stützen, welches seinerseits besonderen Kriterien unterliegt, etwa der Löschung unterschiedlicher Delikte nach unterschiedlichen Zeitrahmen, u. dgl.

Eine allfällige Sondergenehmigung der Generalbundesstaatsanwaltschaft zur Einsichtnahme in Verschlussakten betrifft jedoch lediglich „offizielle“ Akten. Bekanntlich sind behördenintern diverse Aufzeichnungen auch über bereits „gelöschte“ Straftatbestände vorhanden, waren jedoch offenbar selbst für eine wissenschaftliche Untersuchung damals nicht zugänglich.

Bezüglich Erforschung der tatsächlichen Rückfallsquoten wäre die Erschließung solcher Ziffern jedoch wesentlich gewesen. So muss das am Ende zugängliche Material für bestimmte Zeitabschnitte als unvollständig erachtet werden. Diesem Umstand wurde Rechnung getragen, indem die weitere Entwicklung der Probanden über einen „Sozialintegrations-Score“ erhoben wurde (Abschnitt 3.5.4., S. 34).

Für die Nachuntersuchung im Abstand von mehr als 40 Jahren war von einem ursprünglichen Sample von 510 Individuen auszugehen. Nach Abzug von 92 unauffindbaren Personen, 67 mittlerweile Verstorbenen, 31 Verweigerern, 18 Verzögerern, die zwar zusagten, aber dann nicht ausreichend antworteten, ergibt sich rechnerisch eine Gesamtzahl von 302 nachuntersuchten Probanden. Das entspricht etwa einem Abgang von 40,5%.

Interessant wäre deren Verteilung für West und Ost (s. S. 5).

Hingegen sehr nützlich scheint die methodische Unterteilung in

1. Täterphänomenologie
2. Täterpersönlichkeit
3. Zwischenanamnese(n)
4. Perspektiven (weiter unterteilt)
5. Copingverhalten.

Mehrfach erwähnt wird in der Studie auch die intellektuelle Kapazität der Probanden – mit dem erstaunlichen Ergebnis, dass eine vergleichbar hohe Anzahl Dissexueller deutlich minderbegabt war.

Ebenfalls bemerkenswert im Vergleich zu relativ jungem Datenmaterial erscheint die damalige Verteilung bezüglich Lebensalter der Delinquenten mit einem Häufigkeitsmaximum in der Altersgruppe von 40-44 Jahren, sowie auf Opferseite einem Mindestalter von 4 Jahren bei einem Verteilungsmaximum um das 15. Lebensjahr.

Heute kennen wir ein Mindestalter von null Jahren (wenige Wochen bis Monate postpartal) auf Opferseite.

Ein für mehrere Untersuchungsteile gültiger Satz sei hervorgehoben:

„Die in dieser Studie nachuntersuchten [...] Täter boten einen meist unauffälligen psychischen Befund.“ (Beispiel: S. 44 – Ergebnisse). Nur drei der verurteilten PROBANDEN waren in akuter psychiatrischer Behandlung gewesen, so dass man korrekt von ihnen als PATIENTEN reden konnte.

Hier ergibt sich die prinzipielle Frage nach der Einordenbarkeit sexuell devianten oder sexualisiert machtbetonten Verhaltens in ein diagnostisch-therapeutisches Grundkonzept einerseits und nach der potenziellen Wirksamkeit von PRÄVENTION andererseits: Wie muss ein präventives Setting gestaltet werden, an dem etwa noch nicht straffällig gewordene (jugendliche) Menschen teilnehmen wollen / können / sollen / dürfen, wenn sie bei sich selbst entsprechende Tendenzen wahrnehmen und eine kriminelle Karriere vermeiden wollen? Wird hierbei ebenfalls ein „therapeutisches“ (verhaltensregulierendes oder im engeren Sinne psychotherapeutisches?) Setting oder eher ein Training zur (Selbst-) Kontrolle angebracht sein?

(Der Rezensent meint: Letzteres – siehe Hinweise auf S. 16.)

Bei negativer Prognose überwogen in der Studie verdrängende, verharmlosende, sexuell erfahrene Täter, bei positiver Prognose überwogen „Konstellationstäter“ bei oft geringer sexueller Erfahrung (z. B. Jugendliche).

Um jugendliche Sexualstraftäter hat in Österreich der emeritierte Präsident des Jugendgerichtshofes Wien, Präsident des Weißen Ringes, Prof. Dr. Udo Jesionek, große Verdienste erworben.

Zur sexuellen Aggressivität ergab die Studie eine signifikante Zahl an Mehrfachtätern und auch an gemeinschaftlich begangenen Taten, wobei ein Drittel der Täter durch mangelnde Schulbildung gekennzeichnet war. Dies erscheint bedeutsam, während gegenwärtig die Meinung vorherrscht, klassische Sexualstraftäter seien langfristig planend, sozial sehr weitgehend kompetent und intelligent.

Psychopathologische Auffälligkeiten auch in dieser Tätergruppe waren geringgradig und betrug etwa ein Fünftel des Kollektivs.

Wiederum anzumerken ist der Umstand, dass sowohl die Definitionen als auch der Umfang der als krankheitswertig normierten Störungen sich in den vergangenen Jahren verändert und differenziert hat.

Nimmt man aber die damals hohen Anteile an intellektuell minderbegabten Tätern zur Grundlage weiterer Überlegungen, so mag der Umstand der Entdeckung, Verfolgung und Verurteilung damit verknüpft sein. Erstaunlich ist der später beschriebene Umstand, dass gerade die intelligenten Täter nicht nur zu kaum veränderten Wiederholungstaten neigten, sondern ihnen die Taten auch neuerlich nachgewiesen und sie einer Bestrafung zugeführt werden konnten. Wiederholungstaten intellektuell Deprivierter sind wiederum eher ritualisiert und weniger gut gegen Aufdeckung abgesichert.

Eine besonders interessante Gruppe innerhalb der Untersuchung ist die mit Missbrauchshandlungen an Kindern (S. 79 f).

Der Autor beschreibt eine überraschend heterogene Gruppe, was die sexuelle Orientierung und die Intelligenzniveaus betraf:

Die tätertypologische Beschreibung nimmt die auch heute gängigen Untergruppen auf:

1. jugendlich – sexuell wenig erfahren
2. dissozial – mit gestörter Beziehungsfähigkeit zu ebenbürtigen PartnerInnen

3. mit pädophiler Nebenströmung bei betont regressiven Anteilen
4. mit pädosexueller Hauptströmung bei ich-dystoner Verarbeitungsneigung.

Zwischen „pädophil“ und „pädosexuell“ wird im Text nicht gut unterschieden, obgleich diese Unterscheidung vermutlich erhellend für die Verhaltensgrundlagen und –mechanismen sein könnte (Anm. d. Rezens.).

5. „Schwachsinnige“ Täter (intellektuell minderbegabt und/oder „socially neglected“).

Dass diese Gruppe heute unterrepräsentiert ist, mag an mittlerweile verbesserten psychosozialen Betreuungseinrichtungen liegen, wie sie etwa in Wien in den Siebzigerjahren von den Sozialmedizinern und Psychoanalytikern Hans Strotzka (1917 – 1994) und Erwin Ringel (1921–1994) eingeführt wurden – etwa Kriseninterventionszentren, betreuten Wohngruppen u.dgl. Zur Zeit der Erhebung war die Minderbegabung bei Tätern im Vergleich jedoch offenbar hoch.

Konsistent mit aktuellen Erfahrungen und Zahlen wiederum ist der Umstand, dass Serientaten im Vergleich zu Einzeltaten überwiegen, die Studie belegt ein Verhältnis 7:1.

Bezüglich Altersgruppen der prädelektierten Opfer fand die Studie eine Häufung bei 10- bis 11-jährigen Opfern (24 von 78).

Wiederum eine Entsprechung zur gängigen Lehrmeinung findet sich in dem Befund, dass auch in der Gruppe der sogenannten „Pädophilen“ als Grundlage für pädosexuelle Straftaten ein

Krankheitsbild etwa nach DSM-III (demnächst DSM-V) oder ICD 10 selten vorliegt; wenn doch, dann mit geringem Schweregrad (S. 87).

Bezüglich aufgedeckter und angeklagter Wiederholungstaten ergab die Nachforschung eine 100% Quote bezüglich Opferorientierung (neuerlich: Kinder) bei einer Tatbegehungsrate von neuerlich 25% (15 von 59) aller aktenkundigen Fälle (S. 89). Allfällige Therapeutische Interventionen wären dementsprechend bezüglich Objektwahl völlig wirkungslos geblieben.

Die erneut straffällig gewordenen Täter erscheinen dennoch signifikant höher intelligent mit gleichzeitig früher Koituserfahrung – wobei diese Erfahrungen (etwa mit Erwachsenen als PartnerInnen?) in der Studie nicht näher definiert werden.

Als eine eigene Gruppe werden Straftaten mit der Bezeichnung „Seltene Formen dissexuellen Verhaltens“ analysiert (S. 109 f).

Dazu zählen: sexueller Kontakt mit Tieren (auch gelegentlich bei Opfern zu sehen, Anm. d. Rezens.), Brandstiftung, Tötung, Fetischismus.

Hier sei ein Einschub gestattet:

Die Frage ist hier angebracht, inwiefern Sexualität bzw. Konflikte aus der frühen oder späteren Sexualorganisation per se als eine „treibende Kraft“ betrachtet werden können, oder ob Dissexualität lediglich die Manifestation diverser frühkindlicher Konflikte und deren malignes Ausagieren mit Hilfe sexueller Handlungen darstelle.

Erstere Hypothese würde trotz selten und geringgradig auftretender Krankheitswertigkeit der Symptomatik eher auf therapierbare – und therapiewürdige – Störungen verweisen und sohin die Auffassung stützen, Sexualstraftäter wären grundsätzlich zu therapieren bzw. überhaupt therapierbar.

Die zweite Hypothese hingegen verwies auf die Notwendigkeit, sowohl PRÄVENTIV als auch REAKTIV in dem Fall eben nicht psychotherapeutische Settings wie Einzel- und Gruppentrainings, Kontrollmechanismen und deren stetige Überprüfung, all das auch im Zwangskontext, in Betracht zu ziehen.

Dies ist eine richtungweisende Überlegung, zumal Psychotherapie per se und qua Gesetz auf Diskretion, Freiwilligkeit und Krankheitseinsicht beruhen soll, in jedem Fall aber zur Therapie eine möglichst zweifelsfrei diagnostizierbare Erkrankung und ein standardisiertes Heilverfahren aufgrund einer möglichst exakten Indikationsstellung basieren soll.

Entgegen diesem Prinzip hat sich jedoch die Psychotherapie als eine gerichtliche Zwangsmaßnahme in Fällen sexueller Straftaten einzubürgern begonnen, mit dem doppelt negativen Effekt: einerseits der teilweise strafmindernden Klassifizierung des Täters als eines Patienten, andererseits der vom Täter einseitig reklamierbaren Diskretionspflicht seitens der Therapeuten, die so ihrerseits einer täterseitigen Machtkonstellation unterworfen werden – was die Erfolgsaussichten denkbar ungünstig erscheinen lässt.

Trainings und Kontrolle hingegen beeinträchtigen den Status weder des Beschuldigten noch der betreuenden Instanz (Ein-

richtung), sie erlauben einen Zwangskontext unter ausdrücklicher Verneinung der therapeutischen und ärztlichen Diskretionspflicht und stellen sohin der effizienten Verlaufs- und Individual-Kontrolle kein prinzipielles Hindernis entgegen.

Der weitere Diskurs der Studie gibt allerdings über solcherlei Effekte keinen Aufschluss. Dies ist jedoch dem Autor unter den besonderen Vorbedingungen und Begleitumständen keineswegs vorzuhalten, basiert die - eben gänzlich klinische - Gesamtstudie doch auf der Jahrzehnte alten, impliziten Annahme einer psychischen bzw. psychopathologischen Devianz, eben unter dem Gesichtspunkt der Psychiatrie.

Explizit wird in der Diskussion ja auch auf ein klinisch-diagnostisches Instrumentarium (AMDP 1981) verwiesen (S. 119). Demgegenüber wird auf Seite 121 Dissexualität als ein „fortgesetztes und allgemeines Sozialversagen“ definiert. Dies spricht eindeutig für nicht klinisch-therapeutische Behandlungsstrategien.

Nach einer Analyse der Deliktgruppen bezüglich „Partnerbezogenheit“ der inneren Einstellung der Delinquenten werden im Diskurs ab S. 126 die Ergebnisse im Hinblick auf juristische Deliktgruppen beleuchtet.

Kapitel 6 schließlich fasst die Studie zusammen (Ss. 155-157). Eine ausführliche Bibliografie rundet das Werk ab.

Insgesamt ist die vorliegende Studie, trotz unvermeidbare Anachronismen und mancherlei Widersprüche, ein höchst interessanter Denk- und Diskussionsansatz, dessen Kenntnisnahme – mit dem einen oder anderen Einwand – durchaus bereichernd ist.

V. Ellmauthaler: Rezensionen

Alle Hochachtung sei jenen über viele Jahrzehnte kontinuierlich Forschenden ausgedrückt, die das Material für eine solche singuläre Studie überhaupt erst sammelten, damit dieses unter den gegebenen Gesichtspunkten ausgewertet werden konnte und in Zukunft unter neuen Aspekten weiter behandelt werden kann.

Vergleiche auch weitere, hier einsehbare oder bestellbare Studien und Lehrbehelfe, bspw.

<http://medpsych.at/Sexualdelinqu-Leseprobe.pdf>

<http://medpsych.at/SV-im-Kontext-SexDel.pdf>

Wien, im Mai 2013

Dr. V. J. Ellmauthaler

<http://medpsych.at>